



GZ: ABT08-240877/2020-76

Graz, am 01.12.2021

Ggst.: Abwicklung der Antigen-Lollipop-Testungen

Sehr geehrte Erhalterinnen und Erhalter!

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter, sehr geehrte Tageseltern!

Zunächst einmal darf nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich nur GESUNDE Kinder (= ohne Krankheitssymptome) elementare Bildungseinrichtungen (Kindergärten, alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser etc.) oder Tageseltern aufsuchen sollen.

Als weitere Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden Antigen-Lollipop-Testkits für drei- bis sechsjährige Kinder für die Testung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Tageseltern und auch zu Hause durch die Eltern zur Verfügung gestellt. In diesem Schreiben finden Sie die Informationen zur Abwicklung dieser Testungen in Ihren Einrichtungen bzw. durch die Eltern zu Hause.

Die Anlieferung der ersten Testkits erfolgt **im Zeitraum zwischen 6. bis 14. Dezember** direkt an die Einrichtung bzw. an jene Tageseltern, bei denen Drei- bis Sechsjährige betreut werden, die keine institutionelle Einrichtung besuchen. Die Arbeitgeber:innen von Tageseltern werden ersucht, diese vorab zu informieren.

Es werden ausreichend Tests für die jeweilige Anzahl an eingeschriebenen Kindern pro Einrichtung bzw. pro Tagesmutter/Tagesvater zur Verfügung gestellt. Eine dreimalige Testung pro Woche (Mo, Mi, Fr) ist angedacht. Es handelt sich jedenfalls um eine freiwillige Testung.

Die erste Lieferung deckt die Testungen für eine Woche ab. Die Tests werden rechtzeitig in die Einrichtungen geliefert, um eine durchgehende Testung der Kinder bis März 2022 zu ermöglichen.

Organisatorische Möglichkeiten zur Abwicklung

Es wird ersucht, jenen Eltern, die an dieser freiwilligen Testaktion teilnehmen möchten, die beigefügte Einverständniserklärung auszuhändigen. Zur Abwicklung der Testung bestehen zwei Möglichkeiten.

Testung direkt in der Einrichtung

Die Testung kann direkt in den Einrichtungen eigenständig durch die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. Kindergartenbetreuerinnen und -betreuer oder Tageseltern durchgeführt werden. In diesem Fall wird ersucht, den Eltern die beigelegte Einverständniserklärung auszuhändigen.

Jene Kinder, denen es nicht möglich ist, die Testung eigenständig durchzuführen, können bei der Ausführung des Tests von den Mitarbeiter:innen unterstützt werden. Diesen Mitarbeiter:innen wird empfohlen, zu ihrer eigenen Sicherheit während der Testung und bis zum Vorliegen der Ergebnisse zumindest eine FFP2-Maske zu tragen.

Testung Zuhause durch die Eltern

Weiters können die Testkits den Eltern samt der in der Verpackung beiliegenden Gebrauchsanweisung für die Testung nach Hause mitgegeben werden. In diesem Fall **müssen die Eltern eine Verpflichtungserklärung** unterschreiben, die sie zur selbstständigen und zeitgerechten Meldung der Testergebnisse an die Einrichtung verpflichtet. Werden die Ergebnisse seitens der Eltern nicht an die Einrichtung gemeldet, so sind für jenes Kind keine weiteren Testkits für die Anwendung zu Hause auszuhändigen.

Ein Elternbrief, die Gebrauchsanweisung, sowie die Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen werden Ihnen zeitgleich mit diesem Schreiben übermittelt.

Meldung der Ergebnisse an das Land Steiermark

Seitens des Bundes wurde die Durchführung der Testaktion in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Tageseltern gemäß Epidemiegesetz § 5a Abs. 1 genehmigt. Um die Kosten mit dem Bund abrechnen zu können, ist es erforderlich, die Anzahl und die Ergebnisse aller durchgeführten Antigentests an die Screeningdatenbank des Bundes zu melden.

Um dies koordiniert abwickeln zu können, ist es notwendig, dass die Testungen seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Tageseltern dokumentiert werden. Die über ein Monat hinweg gesammelten Daten sind bitte bis zum 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Abteilung 6, kin@stmk.gv.at, entsprechend der beigelegten Excel-Vorlage zu übermitteln.

Zusätzlich ist die Anzahl der positiven Testungen wöchentlich jeweils bis Freitag 17:00 Uhr in einem formlosen Mail an kin@stmk.gv.at zu übermitteln. Leermeldungen sind nicht zu übermitteln.

Wie ist mit dem Ergebnis des Antigen-Lollipop-Tests umzugehen?

I. Testung durch Kindergartenpädagog:innen oder –betreuer:innen in der Einrichtung/durch Tageseltern

a) **NEGATIVES** Testergebnis

Wenn das Kind **GESUND** ist (= ohne Krankheitssymptome) UND das Testergebnis laut Gebrauchsanweisung **NEGATIV** ausgefallen ist, dann kann das Kind weiterhin in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei Tageseltern verbleiben.

b) **POSITIVES** Testergebnis

Wenn das Ergebnis des Tests laut Gebrauchsanweisung POSITIV ausfällt, so haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Tageseltern unverzüglich die Eltern/Begleitpersonen zu informieren und diese das Kind in der Einrichtung abzuholen.

Das Kind gilt ab dem positiven Testergebnis als Verdachtsfall. Es ist sicherzustellen, dass das positiv getestete Kind keinen Kontakt zu anderen Personen außer den Eltern/der Begleitperson hat und die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Tageseltern haben die Eltern/Begleitperson unbedingt darauf hinzuweisen, dass die Eltern 1450 verständigen müssen, damit eine behördliche PCR-Testung durchgeführt werden kann. Das Kind gilt ab dem positiven Testergebnis als Verdachtsfall und ist daher ab diesem Zeitpunkt abgesondert, das heißt, es muss zu Hause bleiben.

Die Entscheidung, ab wann das positiv getestete Kind wieder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder Tageseltern besuchen darf, wird von der zuständigen Gesundheitsbehörde getroffen.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Tageseltern haben zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zum betroffenen Kind hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat.

Das sonstige betriebsinterne Vorgehen in der Einrichtung bzw. bei den Tageseltern hat entsprechend dem Leitfaden für ein COVID-19 - Hygiene- und Präventionskonzept für den Regelbetrieb in der elementaren Bildungseinrichtung der Abteilung 8 mit Stand 19.11.2021 zu erfolgen.

Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Einrichtung, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Einrichtung/den Tageseltern kommen keinerlei Kompetenzen bezüglich des Setzens diesbezüglicher Maßnahmen zu. Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Betrieb auszusetzen oder eine Gruppe nach Hause zu schicken, so kann der Betrieb regulär fortgesetzt werden.

II. Testung durch die Eltern zuhause

a) NEGATIVES Testergebnis

Wenn das Kind GESUND ist (= ohne Krankheitssymptome) UND das Testergebnis laut Gebrauchsanweisung NEGATIV ausgefallen ist, dann kann das Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder Tageseltern besuchen.

b) POSITIVES Testergebnis

Wenn das Ergebnis des Tests laut Gebrauchsanweisung POSITIV ausfällt, haben die Eltern die „Gesundheitsnummer“ 1450 zu kontaktieren und die weiteren Anweisungen zu befolgen.

Das positiv getestete Kind darf eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder Tageseltern NICHT besuchen.

Die „Gesundheitsnummer“ 1450 veranlasst die verpflichtende behördliche PCR-Testung und macht die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an die zuständige Gesundheitsbehörde. Das Kind gilt ab dem positiven Testergebnis als Verdachtsfall und ist daher ab diesem Zeitpunkt abgesondert, das heißt, es muss zu Hause bleiben.

Die Entscheidung, ab wann das positiv getestete Kind wieder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder Tageseltern besuchen darf, wird von der zuständigen Gesundheitsbehörde getroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)